

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Carl Roth GmbH & Co. KG, Schoemperlenstr. 3-5, 76185 Karlsruhe auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Gefahrstofflagers und Mengenerhöhung am Standort An der Mole 5, 76189 Karlsruhe.

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 03.08.2022 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.2c3-Fa. Carl Roth / Erweiterung Gefahrstofflager

Auf den Antrag der Fa. Carl Roth GmbH & Co. KG vom 11.04.2022 erteilen wir ihr gemäß §§ 4 ff, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

- 1.1 für die Umnutzung eines bisherigen Packmittellagers zur Lagerung von Stoffen/Gemischen in ein reines Gefahrstofflager und zur Erhöhung der Lagermengen von bisher max. 654 t auf max. 1.550,2 t im Werk 2, An der Mole 5, Flurstück.-Nrn. 7018/6 und 7018/8 in 76187 Karlsruhe.
- 1.2 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.3 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 11.04.2022 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.
- 1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Betriebserlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ein.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit deren Umsetzung begonnen wird.
- 1.6 Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten vorangegangene Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Anordnungen, insbesondere für die regelmäßige Wartung der Anlagen und für die Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser, weiter.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.8 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.9 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden.

Auslegung der Unterlagen:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom **05.12.2022** bis einschließlich **19.12.2022** während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 051, EG zur Einsichtnahme aus. Für die Einsichtnahme bei der Behörde sind die jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie zu beachten. Der Genehmigungsbescheid kann auch online unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung/seiten/bekanntmachungen-bereich-umwelt-1-1/stadtkreis-karlsruhe/>

eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, ersetzt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) von den Einwendern schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe angefordert werden.

Karlsruhe, den 02.12.2022

Regierungspräsidium Karlsruhe